



Kanton Graubünden
Gemeinde Vaz/Obervaz

Teilrevision Baugesetz

Art. 73, Campingzone

Mitwirkungsaufgabe

Von der Urnenabstimmung angenommen am: _____

Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeindegemeinsamer: _____

Von der Regierung genehmigt am: _____

Der Präsident: _____

Der Kanzleidirektor: _____



Das Baugesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz, von der Urnengemeinde erlassen am 24. September 2000, wird wie folgt geändert:

Hinweis

Normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

Rot = Änderung, Ergänzung oder Streichung

Art. 73

Campingzone

¹ Die Campingzone ist für Campingplätze bestimmt. Es sind ausschliesslich betrieblich notwendige Bauten und Anlagen zulässig, wie sanitäre Anlagen und Verkaufski-oske.

² Bauten und Anlagen haben sich gut in die Landschaft einzuordnen. Die Baubehörde trifft notwendige Anordnungen bezüglich Lage, Stellung und Gestaltung der Bauten.

³ Der Betrieb eines Campingplatzes bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeindevorstandes. Diese wird nur erteilt, wenn alle erforderlichen sanitären Anlagen bei der Eröffnung des Betriebes vorhanden sind. Für bewilligte Campingplätze ist eine Campingordnung aufzustellen, welche der Genehmigung durch den Gemeindevorstand bedarf.

⁴ Das dauernde Stationieren von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und ähnlichen Einrichtungen ist nur in den im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten Bereichen für Dauermietstellplätze zulässig. Die Stellplätze in den ausschliesslich für die Passantencamper-Nutzung bezeichneten Bereichen (Bereich für Passantenstellplätze) unterstehen den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen und -fristen und sind nach Fristablauf freizugeben:

- a) Mindestens 80 Prozent der Stellplätze dürfen für längstens 30 aufeinanderfolgende Tage genutzt werden,
- b) maximal 20 Prozent der Stellplätze dürfen längstens sechs Monate genutzt werden.

